

# **Ergänzende Bedingungen**

der

**E.ON Westfalen Weser Netz GmbH**

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und  
dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck

**Niederdruckanschlussverordnung**

**- NDAV -**

Gültig ab 01. Juli 2007

## 1. **Netzanschluss gem. § 9 NDAV**

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt E.ON Westfalen Weser Netz die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung. Hierbei können innerhalb des Verteilungsnetzes für z. B. nach Art und Dimensionierung vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.2 Die nachfolgend aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für die Einzelverlegung des Hausanschlusses in einem Graben (Tiefbau, Montage, Löhne und Materialien). Die Netzanschlusskosten basieren auf einem Standardnetzanschluss in Wohngebieten (nicht Wochenendhausgebieten) innerhalb bebauter Ortslagen.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des Standardnetzanschlusses die folgenden Beträge.

Bei Anschlüssen bis DN 25 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.657,00 €)	<b>1.971,83 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(28,80 €/m)	<b>34,27 €m<sup>1)</sup></b>

Bei Anschlüssen größer DN 25 bis DN 50 bis 16 m Länge auf dem Kundengrundstück	(1.798,00 €)	<b>2.139,62 €<sup>1)</sup></b>
Mehrlänge Erdgasleitung über 16 m auf dem Kundengrundstück	(30,30 €/m)	<b>36,06 €m<sup>1)</sup></b>

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von E.ON Westfalen Weser Netz mitgeteilten technischen Vorgaben in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen.

Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers folgende Beträge kostenmindernd berücksichtigt:

	(9,30 €/m)	<b>11,07 €m<sup>1)</sup></b>
--	------------	------------------------------

1.5 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.6 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit E.ON Westfalen Weser Netz abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch E.ON Westfalen Weser Netz beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

1.7 Brennwert und Ruhedruck

Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der E.ON Westfalen Weser Netz GmbH und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Der Brennwert liegt im Jahresmittel zwischen ca. 10,5 kWh/m<sup>3</sup> (L-Gas) und ca. 15,7 kWh/m<sup>3</sup> (H-Gas).

Der Messdruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar (Ruhedruck). Für die Qualität des Gases gelten grundsätzlich das DVGW-Regelwerk und die TRGI 86/96.

## 2. **Baukostenzuschuss (BKZ)**

Ein Baukostenzuschuss für das Ortsnetz wird in der Regel nicht verlangt.

## 3. **Wirtschaftlichkeit**

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann E.ON Westfalen Weser Netz die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit verbessert.

<sup>1)</sup> (Nettopreise) **Bruttopreise einschl. 19 % Umsatzsteuer**

#### 4. Anschlussangebot, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1 E.ON Westfalen Weser Netz macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag mit. Der Anschlussnehmer erteilt E.ON Westfalen Weser aufgrund des Angebots einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses. Die Hausanschlusskosten werden mit Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von E.ON Westfalen Weser Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt oder handelt es sich um größere Objekte, ist E.ON Westfalen Weser Netz berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.3 E.ON Westfalen Weser Netz ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
- bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
  - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
  - bei wiederholter Mahnung,
  - bei einer Tätigkeit in Branchen, in denen bei E.ON Westfalen Weser Netz überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

#### 5. Inbetriebsetzung gem. § 14 NDAV

Die Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt durch E.ON Westfalen Weser Netz oder deren Beauftragten. Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses gemäß Ziffer 1. bis 3. in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.

Die erstmalige Inbetriebsetzung einer Kundenanlage ist unentgeltlich. Für jede weitere beantragte Inbetriebsetzung werden dem Anschlussnehmer die Kosten mit dem Weiterverrechnungssatz für eine Meisterstunde von E.ON Westfalen Weser Netz in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

#### 6. Fälligkeit, Zahlung und Verzug, Einstellung der Versorgung

- 6.1. Alle vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu leistenden Zahlungen werden nach Leistungserbringung durch E.ON Westfalen Weser Netz fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 6.2. Rechnungsbeträge sind für E.ON Westfalen Weser Netz kostenfrei zu entrichten (§270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei E.ON Westfalen Weser Netz.
- 6.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von E.ON Westfalen Weser Netz angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind erstattungspflichtig und werden mit folgenden Pauschalen berechnet.:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| Mahnung  | 3,96 € <sup>2)</sup>  |
| Nachinkasso  | 30,70 € <sup>2)</sup> |
| Bei jeder Unterbrechung an einer vorhandenen Trennvorrichtung:   | 42,60 € <sup>2)</sup> |
| Wiederaufnahme der Versorgung an einer vorhandenen Trenneinrichtung<br>(darin enthalten 19% USt. i.H.v. 14,91 € auf 78,45 € der Wiederinbetriebnahme-Kosten) | 105,26 €              |
- Bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 6.4 Bei jeder Trennung des Netzanschlusses an der Netzanschlussleitung und Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses hat der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die entstehenden Kosten zu tragen.

<sup>2)</sup> Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer

- 6.5 Ist die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer zu vertreten hat, so zahlt dieser hierfür sowie für jede weitere vergebliche Wiederherstellung jeweils den sich nach Ziffer 6.3 bzw. 6.4 bemessenden Betrag.
- 6.6 E.ON Westfalen Weser Netz ist berechtigt, die genannten Pauschalen in dem Verhältnis anzupassen, wie sich die tarifliche Stundenvergütung der Mitarbeiter der E.ON Westfalen Weser Netz (jeweils für E.ON Westfalen Weser Netz gültiger Tarifvertrag E.ON Energie AG) in der Vergütungstabelle Gruppe E (Basisvergütung) gegenüber dem Stand am 01.01.2004 geändert hat (Stundensatz: 15,46 Euro pro Stunde).

#### **7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Grundstückseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 12 (3), § 10 (3) und § 22 (2) NDAV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

#### **8. Haftung**

E.ON Westfalen Weser Netz haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung der Anschlussnutzung oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

#### **9. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Zu den Beträgen zählen nicht die Kosten für Mahnung, Nachinkasso und Sperrung nach Ziffer 6. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

#### **10. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die Technischen Regeln für Gas-Installationen (TRGI 86/96) sowie die technischen Regeln des DVGW, im Einzelnen den DVGW-Arbeitsblättern G 459 – 1 (Gas-Hausanschlüsse), G 459 – 1b (Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 459-1 Gas Hausanschlüsse) sowie G 459 – 2 (Gas-Druckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen).

#### **11. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen**

11.1. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01. Juli 2007.

11.2 E.ON Westfalen Weser Netz ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.eon-westfalenweser-netz.com](http://www.eon-westfalenweser-netz.com) abrufbar.